

# **STATUTEN**

**DES SCHWEIZERISCHEN VEREINS DER**

**FREUNDE VON CAUX – INITIATIVEN DER VERÄNDERUNG**

Im folgenden Text gilt die männliche Form jeweils auch als weibliche Form.

## **I. NAME – RECHTSFORM – SITZ**

### Artikel 1

Unter dem Namen « Freunde von Caux – Initiativen der Veränderung » besteht ein gemeinnütziger Verein als juristische Person gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz im Mountain House, Route du Panorama, 1824 Caux s/Montreux.

## **II. ZWECK**

### Artikel 3

Der Verein bezweckt, zur Förderung des Bekanntheitsgrads und der Wirkung des internationalen Konferenzzentrums in Caux beizutragen. Er ist ein Forum für den Austausch von Ideen für alle Personen, die sich für die Tätigkeit der Stiftung CAUX-Initiativen der Veränderung interessieren. Der Verein kann die Stiftung punktuell in der Verwirklichung ihrer Ziele unterstützen, jedoch ohne dass die einzelnen Vereinsmitglieder dazu verpflichtet sind.

## **III. MITGLIEDERSCHAFT**

### Artikel 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche an der Verwirklichung des Vereinszwecks gemäss Artikel 3 interessiert sind und vom Vorstand des Vereins aufgenommen werden.

### Artikel 5

Der Vorstand führt die Liste der Vereinsmitglieder. Mitglieder, die mehr als zwei Jahre mit der Bezahlung ihres Mitgliederbeitrages im Verzug sind, können ausgeschlossen werden.

### Artikel 6

Die Hauptversammlung kann die Mitgliedschaft einer oder mehrerer Personen aus wichtigen Gründen suspendieren oder diese ausschliessen, insbesondere wenn diese die Interessen des Vereins schädigen.

### Artikel 7

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, indem es seine Entscheidung dem Vorstand mitteilt.

## **IV. VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG**

### Artikel 8

Das Vermögen des Vereins besteht aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Beiträgen seiner Mitglieder, aus allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen sowie aus anderen Zuwendungen privater oder staatlicher Natur.

### Artikel 9

Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.

#### Artikel 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **V. ORGANE**

#### Artikel 11

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

### **VI. HAUPTVERSAMMLUNG**

#### Artikel 12

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern und trifft die wichtigen Entscheidungen, insbesondere

- Gutheissung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts und des Berichts der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und Decharge erteilen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Auflösung des Vereins

#### Artikel 13

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, der eine Vertretung des Stiftungsrates Caux-Initiativen der Veränderung einladen kann.

Die Einladung kann den Mitgliedern auch auf elektronischem Weg zugestellt werden.

#### Article 14

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung von einer Frist von mindestens 20 Tagen vor dem Termin unter Angabe der Traktanden. Wenn möglich soll sie auch auf der Homepage des Vereins aufgeschaltet werden.

#### Artikel 15

Anträge zuhanden der Hauptversammlung von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an das Sekretariat des Vereins zu richten.

#### Artikel 16

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, ebenso auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder.

#### Artikel 17

Beschlüsse an der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten, ausser bei Änderungen der Statuten, für die eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

## **VII. VORSTAND**

### Artikel 18

Der Vorstand besteht aus 3 bis 8 Vereinsmitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt; eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht. Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier zusammen, die in ihre Funktion gewählt werden. Die anderen Vorstandsmitglieder teilen sich die verbleibenden Funktionen auf.

### Artikel 19

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu die für die Vereinsarbeit notwendig sind, insbesondere die

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Führung der Vereinsgeschäfte
- Verwaltung des Budgets und der Mittel des Vereins
- Aushandlung und Unterschrift von Verträgen und anderen Dokumenten im Namen des Vereins
- Einberufung und Leitung der Hauptversammlung
- Delegation von Aufgaben an Dritte
- Einberufung von Arbeitsgruppen für ausgewählte Themen

### Artikel 20

Der Vorstand trifft sich wann immer es die Vereinsgeschäfte notwendig machen, auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen, unter Angabe des Grundes.

### Artikel 21

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Bei finanziellen Angelegenheiten ist die Kollektivunterschrift des Kassiers obligatorisch.

## **VIII. REVISIONSSTELLE**

### Artikel 22

Der Revisor wird für ein Jahr von der Hauptversammlung bestimmt. Er kann Mitglied des Vereins, jedoch nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine juristische Person, beispielsweise eine Treuhandfirma, kann als Revisionsstelle tätig sein. Der Revisor erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

## **IX. INTERNES REGLEMENT**

### Artikel 23

Der Vorstand kann ein internes Reglement beschliessen, falls er es für die wirksame Führung des Vereins als nützlich und notwendig erachtet.

## X. VEREINSAUFLÖSUNG

### Artikel 24

Die Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen mit einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, die gleichzeitig mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder ausmachen müssen.

Falls kein Quorum zustande kommt, muss eine neue Hauptversammlung einberufen werden. Diese ist mit einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### Artikel 25

Im Falle der Vereinsauflösung liegt deren Umsetzung beim Vorstand.


Der Liquidationserlös wird entweder an die Stiftung CAUX-Initiativen der Veränderung, an eine Organisation mit ähnlichen Zielen wie der Verein, oder an eine Institution mit humanitären Zielsetzungen vergeben. Die Hauptversammlung beschliesst über die Verwendung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen,

in Caux s/Montreux

am 7. Juli 2006

Aktuarin: Maya Fiaux


  
.....

Vorstandsmitglieder:

Katherine Sidler

  
.....

Evi Bertsch

  
.....